

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den

Bindhof in Metzingen-Neuhausen

Vorbemerkung:

Der Bindhof grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen im Bindhof an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

§ 1

Allgemeines und Nutzungszweck

1. Der Bindhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Stadt Metzingen, insbesondere des Ortsteiles Neuhausen. Der Bindhof steht natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bindhofs besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im Bindhof entscheidet die Stadt Metzingen.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden.

§ 2

Vermietung

1. Für die Überlassung des Bindhofs und seiner Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Nutzung des Bindhofs ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Metzingen einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieterin.
3. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Kommt die Stadt Metzingen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt Metzingen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.
7. Die Zulassung der Dauermieter erfolgt durch die Stadt Metzingen vertreten durch die Ortschaftsverwaltung Neuhausen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Neuhausen.
8. Mieter, die das Haus regelmäßig belegen (Dauermieter), erhalten beim Amt für Planen und Bauen – Abteilung Gebäudemanagement - Schlüssel ausgehändigt. Eine Vervielfältigung der Schlüssel ohne Genehmigung der Stadt Metzingen ist nicht zulässig. Die Mieter sind dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten nach Verlassen des Hauses abgeschlossen sind. Die Räumlichkeiten der Dauermieter müssen an Terminen, die nicht von den Dauermietern belegt sind, für andere Mieter zugänglich sein. Dies ist jeweils mit dem betroffenen Dauermieter und der Ortschaftsverwaltung Neuhausen abzusprechen.

§ 3

Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

1. Die Stadt Metzingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung des Bindhofs grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.

2. Der Mieter muss der Stadt Metzingen einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauphasen persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten des Bindhofs vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§ 4

Allgemeines zur Nutzung der Räumlichkeiten

(gültig für alle Nutzungsarten, d.h. Dauernutzung und Nutzung zu Veranstaltungszwecken)

1. Der große Saal im Erdgeschoss, genannt „Bindhof-Saal“, ist für ca. 200 Personen konzipiert. Er steht den örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Gruppierungen zur Verfügung und wird außerdem für kulturelle Zwecke, Kunstausstellungen, öffentliche und private Feiern und sonstige Einzelveranstaltungen gegen Entgelt vermietet.
2. Für Veranstaltungen mit Musik bis in die Nachtstunden (nach 22.00 Uhr) wird der Bindhof-Saal ausschließlich an Mieter vergeben, die mit Hauptwohnsitz in Metzingen gemeldet sind. Bei einem Hochzeitspaar muss zumindest ein Partner in Metzingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
3. Die Anzahl an Veranstaltungen im Bindhof-Saal mit Musik bis in die Nachtstunden ist auf 20 Veranstaltungen pro Kalenderjahr festgeschrieben. Dabei dürfen maximal zwei dieser Veranstaltungen pro Monat stattfinden.
4. Die beiden Mehrzweckräume im Dachgeschoss, genannt „Eugen-Rühle-Zimmer“ (großer Raum), „Betstube“ (kleiner Raum) und der Gewölbekeller im Untergeschoss, genannt „Bindhof-Keller“, werden für öffentliche und private Feiern jeglicher Art gegen Entgelt vermietet. Der Gewölbekeller wird allerdings nur durch eine so genannte „temporäre“ Heizung beheizt.
Die Räume des Dachgeschosses dienen außerdem der Abhaltung von Sitzungen und können zu Dauernutzungszwecken von Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen und Gruppierungen angemietet werden.
5. Der hintere Gebäudeteil besteht im 1. OG aus 2 Räumen, der „Amandus-Jäger-Stube“ und der „Bind-Michel-Stube“. Im 2. Obergeschoss befinden sich die „Fritz-Flad-Stube“ und die „Ortlieb-Stube“, darüber die „Berthold-Stube“. Diese Räume können von den Metzinger Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Gruppierungen genutzt werden.

§ 5

Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird.

Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sind einzuhalten. Dabei ist von einem maximal zulässigen Schallinnenpegel von 90 dB (A) (ab 22.00 Uhr) auszugehen. Die Einhaltung der Nachtruhe gilt insbesondere für das Rauchen und Telefonieren im Freien vor dem Gebäude. Hier ist darauf zu achten, dass die jeweilige Gesprächslautstärke der Nachtruhe angemessen ist. Bei Musikveranstaltungen müssen ausnahmslos sämtliche Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen werden, Zimmerlautstärke ist unbedingt einzuhalten.

2. Bei Veranstaltungen nach § 4 Nr. 2 wird ein von der Stadtverwaltung beauftragter Mitarbeiter eines Unternehmens für Bewachung und Sicherheit zur Überwachung der Einhaltung der Gebote unter Ziffer 1 im Bindhof-Saal zwei Rundgänge in den Nachtstunden durchführen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Kosten für die beiden Rundgänge sind vom Veranstalter zu tragen und werden diesem direkt von dem Unternehmen für Bewachung und Sicherheit in Rechnung gestellt.
3. Im Innenhof besteht ein absolutes Parkverbot. Ausgenommen hiervon sind Caterer.
4. Veranstaltungen müssen von Sonntag bis einschließlich Donnerstag bis 24.00 Uhr, Freitag und Samstag um 2.00 Uhr beendet sein. An- und Abfahrten auf der Ostseite an der Küche des Bindhofs sind generell nicht gestattet. Die Andienung der Caterer ist nach 20 Uhr ausschließlich über den Innenhofbereich des Bindhofs möglich.
5. Bei dem östlichen Zu- und Ausgang handelt es sich grundsätzlich um einen Flucht- und Rettungsweg. Dieser östliche Flucht- und Rettungsweg darf bis 20 Uhr zur Andienung auch durch Caterer und nach 20 Uhr lediglich noch in Einzelfällen von Personen, die eine körperliche Einschränkung haben, genutzt werden.

§ 6

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin des Bindhofs und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. von der von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt Metzingen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sind der Zutritt zum Bindhof während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 7

Raumübergabe

1. Mit der Übergabe der Räume, insbesondere der Küche, der Schlussabnahme bei Veranstaltungen, der Zählerablesungen sowie der Betreuung der Haustechnik wird ein Hausmeister betraut.

2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe des Bindhofs zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe des Bindhofs zu melden.
4. Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für den Bindhof durch den Hausmeister ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselerlust.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Bindhof nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter aus sind.
6. Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr am Folgetag zu übergeben.
7. Bei der Schlussabnahme fehlende Ausstattungsgegenstände des Bindhofs, insbesondere der Küche, sind vom Mieter zu ersetzen. Geschirr und Bestecke müssen wie beschriftet wieder eingeordnet werden.

§ 8

Bestuhlung/Bestuhlungspläne

1. Die vorhandenen Stühle und Tische sind für den Bindhof-Saal im Erdgeschoss und die Mehrzweckräume vorgesehen. Im Gewölbekeller können bereitstehende Biertischgarnituren verwendet werden. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
2. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen.
3. Stehplätze sind auf der Empore des Bindhofs saals nicht zugelassen.

§ 9

Pflichten des Mieters

1. Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Schankerlaubnis, sind vom Mieter vorher einzuholen. Eine Schankerlaubnis wird für Veranstaltungen bzw. Feste benötigt, bei denen alkoholische Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und ist beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen.

3. Der Mieter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung erlassenen besonderen Anordnungen verantwortlich. Der Mieter übernimmt am Veranstaltungstag die Räum- und Streupflicht auf dem zum Bindhof gehörenden Grundstück.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Dauermieter sind selbst für die Reinigung ihrer Räume verantwortlich, sofern sie die Räume allein nutzen.
6. Die Küchen sind nach Veranstaltungen gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden. Die Saalküche ist darüber hinaus nass zu wischen. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu übergeben. Die benutzten Tische sind vorher abzuwaschen. Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr am Folgetag, ansonsten im Ausnahmefall in Absprache mit der Vermieterin zu übergeben.
7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
9. Aus Rücksicht auf unsere Umwelt darf kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden.
10. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 10

Dekorationen

1. Dekorationen und Ähnliches dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Metzingen angebracht werden. An den Wänden darf nichts gehängt bzw. daran festgemacht werden, da die Beheizung der Räume über eine Wandheizung erfolgt. Im gesamten Treppenhaus sind Dekorationen nicht erlaubt. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Kontrolle erfolgt durch den Hausmeister.
2. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

§ 11

Ordnungsvorschriften

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen- und freizuhalten.
2. Im Bindhofkeller muss während einer Veranstaltung der Entriegelungsmechanismus der Fluchttür ins Freie, geöffnet sein.
3. Es ist verboten:
 - a) auf Tischen, Stühlen und Bänken zu stehen,
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - c) Konfetti zu nutzen
 - d) Tiere mitzubringen.
4. Im gesamten Gebäude besteht aus Sicherheitsgründen Rauchverbot.
5. Hofbereich- und Zufahrtswege müssen freigehalten werden. Parken im Hofbereich ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
6. Der Bindhof ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Wird durch eine unsachgemäße Nutzung (Nebelmaschinen, Rauchen, Tischfeuerwerk etc.) der angemieteten Räumlichkeiten die Brandmeldeanlage ausgelöst, so sind die anfallenden Einsatzkosten für die Feuerwehr vom Mieter zu tragen. Ein Abschalten der Brandmeldeanlage ist grundsätzlich nicht möglich.
7. Mieter, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
8. Der Oberbürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.
9. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
10. Der Veranstalter bleibt in den Fällen der Ziffer 9 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % der ursprünglich zu zahlenden Gebühr zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin den Raum an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.

3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), der Bindhof nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) der Bindhof aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Kostenordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass der Bindhof während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 13

Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bindhofs und seiner Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Der Mieter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
8. Aus Denkmalschutzgründen entsprechen die Maße einiger Türen und Fenster nicht den DIN- Normen. Die Stadt Metzingen übernimmt keine Haftung bei dadurch entstehenden Verletzungen.
9. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Entgeltregelung für Veranstaltungen und Feste

	Pro Tag ohne Küchenbenutzung	Pro Tag mit Küchenbenutzung
<u>Bindhof-Saal</u>		
1. Metzinger Vereine und Gruppierungen (einschl. städtische Veranstaltungen)		
- Veranstaltungen ohne Eintritt	150 €	200 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	200 €	250 €
2. Private Metzinger Veranstalter		
- Veranstaltungen ohne Eintritt	270 €	320 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	320 €	370 €

	Pro Tag ohne Küchenbenutzung	Pro Tag mit Küchenbenutzung
3. Auswärtige Veranstalter		
- Veranstaltungen ohne Eintritt	395 €	445 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	445 €	495 €
4. Regie- /Auf- und Abbauzeit	50 €	50 €

Bindhof-Keller

1. Metzinger Vereine und Gruppierungen (einschl. städtische Veranstaltungen)		
- Veranstaltungen ohne Eintritt	60 €	110 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	110 €	160 €
2. Private Metzinger Veranstalter		
- Veranstaltungen ohne Eintritt	120 €	170 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	170 €	220 €
3. Auswärtige Veranstalter		
- Veranstaltungen ohne Eintritt	225 €	275 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	300 €	350 €
4. Regie-/ Auf- und Abbauzeit	20 €	20 €

Mehrzweckräume im Dachgeschoss Eugen-Rühle-Zimmer und Betstube

	Pro Tag ohne kleine Küche	Pro Tag mit kleiner Küche
1. Metzinger Vereine und Gruppierungen (einschl. städtische Veranstaltungen)	60 €	70 €
2. Private Metzinger Veranstalter	100 €	110 €
3. Auswärtige Veranstalter	120 €	130 €
4. Regie-/ Auf- und Abbauzeit	20 €	20 €

Für mehrtägige Veranstaltungen (mehr als 3 Tage) werden gesonderte Entgelte vereinbart.

Für die Dauernutzung der Räume des Bindhofs und die Nutzung zur Abhaltung von Ausschusssitzungen und Jahreshauptversammlungen jeweils durch Metzinger Vereine, die von den Vereinsförderrichtlinien erfasst werden, werden keine Nutzungsentgelte erhoben. Dasselbe gilt für Metzinger Parteien und politische Vereinigungen. Bei Abgabe von Speisen und/oder Getränken ist eine Küchenbenutzungsentgelt von 50 € zu entrichten.

§ 15

Nebenkosten

1. In den Entgelten sind grundsätzlich die Kosten für die Endreinigung, Wasser und den Abfall enthalten. Der Stromverbrauch im großen Saal und im Gewölbekeller wird abgelesen und nach Verbrauch weiterberechnet. Bei besonderen Verschmutzungen werden die Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Stadt verzichtet vorläufig bis zu einer generellen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Metzingen auf eine Beteiligung der Mieter an den Aufwendungen für die Betriebskosten.
3. Die Stadt erstellt nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) eine Betriebskostenabrechnung für das vergangene Wirtschaftsjahr. Aus dieser Abrechnung ist die Beteiligung der Mieter an den Betriebskosten zu entnehmen. Entsprechend Absatz 2 ist die Beteiligung vorläufig ausgesetzt.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 17

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Metzingen, den 20. Juli 2012

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister